Waldfriedhof „Am Irrleberg“

Satzungsregelungen der Gemeinde Schönau

Inhaltsübersicht:

Teil I. Friedhofssatzung vom 05. Dezember 2019

Seiten 3 – 21 Regelung der Nutzung für

- Friedhofsordnung
- Grabstätten und Grabmale
- Bestattungen

Teil II. Friedhofsgebühren-Satzung vom 05. Dezember 2019

Seiten 22 – 28 Regelung der Gebühren für:

- Grabbenutzung
- Bestattungen
- Sonstiges

Friedhofssatzung der Gemeinde Schönau

vom 05. Dezember 2019

Auf Grund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl- S.272), erläßt die Gemeinde Schönau folgende Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen:

Inhaltsübersicht:

I. **Allgemeine Vorschriften**
- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. **Ordnungsvorschriften**
- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten auf dem Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. **Grabstätten und Grabmale**
- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 12 Größe der Grabstätten
- § 13 Rechte an Grabstätten
- § 14 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 15 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 16 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 17 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und baulichen Anlagen
- § 18 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 19 Grabgestaltung
- § 20 Gründung, Erhaltung, Entfernung von Grabmalen

IV. **Bestattungsvorschriften**
- § 21 Leichenhaus
- § 22 Leichenhausbenutzungszwang
- § 23 Leichentransport
- § 24 Leichenversorgung
- § 25 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 26 Bestattung
- § 27 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 28 Ruhefrist
- § 29 Exhumierung und Umbettung

V. **Schlussbestimmungen**
- § 30 Ersatzvornahme
- § 31 Haftungsausschluss
- § 32 Zuwiderhandlungen
- § 33 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Geltungsbereich

Die Gemeinde Schönau errichtet und unterhält die folgende Einrichtung für das Bestattungswesen:

Waldfriedhof „Am Irrleberg“,

mit Leichenhaus,
Flurnummer 684, Gemarkung Schönau;
im Folgenden „Friedhof“ genannt.

§ 2
Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Schönau. Er dient den verstorbenen Gemeindemitgliedern oder deren Angehörigen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3
Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt:

a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen,
c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
d) Tot- oder Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4
Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde Schönau verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, daß jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde und wer der Grabnutzungsberechtigte ist.

§ 5
Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II.
Ordnungsvorschriften

§ 6
Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet

a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
b) zu rauchen und zu lärmen,
c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind
f) Abraum und Abfälle aller Art (wie zum Beispiel Erdreich, Kränze, Pflanzen, Gestecke, Unrat und ähnliches) abzulagern. Ausgenommen davon sind ausgebrannte Grablichter; diese und nur diese dürfen in der dafür aufgestellten Tonne beim Leichenhaus entsorgt werden,
g) Grabhügel, Grabeinfassungen oder Grünanlagen (soweit sie nicht als Wege dienen) unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
i) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
j) die Erstellung und Verwertung von Film-, Ton-, Video –und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
k) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen,
l) zu lärmen und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8
Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

(1) Die Gewerbetreibenden (z.B. Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige Gewerbetreibende) und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

(3) Gewerblich Tätige haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Die Ausübung gewerbemäßiger Tätigkeiten auf dem Friedhof kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III.
Grabstätten und Grabmale

§ 9
Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10
Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

I. Gräberfeld
a) Einzelgrabstätten
b) Doppelgrabstätten
c) Familiengrabstätten

II. Urnenfeld
d) Urnengrabstätten (Urnenvererdungsgrab)
e) Urnengrabfächer (Urnenstelen)

III. Sonstige
f) Gruften

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind in Reihen fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) Im Gräberfeld sind Tiefgräber angelegt. Während der fünfzehnjährigen Ruhefrist können bei Einzelgräbern maximal zwei, bei Doppelgräbern maximal vier und bei Familiengräbern maximal sechs Verstorbene mit gleichzeitig laufender Ruhefrist beigesetzt werden.

(4) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11
Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.

(2) Die Bestattung einer Urne ist bei der Gemeinde unter Vorlage der Einäscherungsbescheinigung des Krematoriums anzumelden.

(3) Urnen können in den Urnengrabstätten (Urnenvererdungsgräber) oder den Urnengrabfächern (Urnenstelen) auf dem Urnenfeld beigesetzt werden. Darüber hinaus ist auch die Beisetzung einer Urne in Einzel-, Doppel- oder Familiengräbern auf dem Gräberfeld oder in Gruften zulässig. Dabei sind in Einzelgräbern bis zu 2, bei Doppelgräbern bis zu 4, bei Familiengräbern bis zu 6 und in Gruften bis zu 10 Urnen zulässig.

(4) Urnen für Erdbestattungen müssen aus leicht verrottbarem Material bestehen. Darüber ist der Gemeinde ein Nachweis vorzulegen. Urnen, die in Urnengrabfächern oder in Gruften beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.

(5) In den Urnengrabstellen auf dem Urnenfeld können während der zehnjährigen Ruhefrist maximal drei Urnen beigesetzt werden.

(6) Die Urnengrabstellen wird mit einer Edelstahlplatte verschlossen. Diese Platte ist und bleibt im Eigentum der Gemeinde.

(7) Auf die Verschlussplatte an den Urnengrabstellen kann der jeweilige Nutzungsberechtigte ein Grabmal errichten. Dieses darf nicht die Seitenlängen der Verschlussplatte überschreiten und maximal eine Höhe von 1,50 m haben. Das Material dieses Grabmales darf nur aus Stein, Metall oder Holz sein. Vor Aufstellen des Grabmales ist eine Genehmigung von der Gemeinde einzuholen. Dazu ist ein Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form beizulegen. Im Übrigen gelten die Vorschriften aus § 17.

(8) An den Urnengrabstätten kann eine Bepflanzung angelegt werden. Dazu hält die Gemeinde metallene Pflanzrahmen vor; die ebenfalls im Eigentum der Gemeinde verbleiben. Die gärtnerische Gestaltung richtet sich nach den Vorschriften aus § 16.

(9) Bei Urnengrabfächern wird nach einfachbreiten und doppelbreiten Nischen unterschieden. In einfachbreiten Nischen können bis zu zwei Urnen, in doppelbreiten Nischen bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(10) Die Verschlussplatten an den Urnengrabfächern sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Für die Beschriftung der Verschlussplatte gelten die Vorschriften aus § 17.

(11) Es ist nicht gestattet, die Urnengrabfächer zu verändern, zu vermauern, zu öffnen oder Urnen aus den Nischen zu entnehmen; es ist ferner nicht gestattet Bildwerke aufzustellen oder an Wänden oder Nischen Kränze, Kerzen, Blumen, Gestecke oder ähnlichen Zierrat anzubringen. Dies gilt auch für den Vorplatz der Urnenstelen.

(12) Wird das Grabrecht nach Ablauf der Ruhefrist nicht wieder erworben, so kann die Gemeinde die Urnen entfernen und an geeigneter Stelle in würdiger Weise bestatten, ohne daß über ihren Verbleib Nachweis geführt werden müsste.

(13) Im Übrigen sind die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend anzuwenden.

§ 12
Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße:

a)	Einzelgrabstätten	Länge 2,00 m;	Breite 0,80 m
b)	Doppelgrabstätten	Länge 2,00 m;	Breite 1,60 m
c)	Familiengrabstätten	Länge 2,00 m;	Breite 2,40 m

(2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt mindestens 0,40 m. Dieser Abstand darf nicht von der Grabumfassung überbaut und der Grabbepflanzung überragt werden.

(3) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges

a)	für Personen unter	10 Jahren	mindestens 1,00 m
b)	für Personen über	10 Jahren	mindestens 1,60 m
c)	Für Urnen im Gräberfeld		mindestens 1,00 m

§ 13
Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anläßlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Dauer der Ruhefrist am jeweiligen Grab verliehen.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird an einzelne, natürliche Personen nach Entrichtung der Grabgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen Zahlung der entsprechenden Grabgebühr um weitere fünf Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

§ 14
Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zu Gunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Ziff. 1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahe stehenden Dritten (z.B. Lebensgefährte oder Stiefkind) übertragen werden.

(3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

(5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Betreuungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 15
Pflege und Instandhaltung der Gräber

(1) Jede Grabstätte ist spätestens drei Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.

(2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 14 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.

(3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 14 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. Art. 14 Abs. 2 BestG in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abräumen und einzuebnen.

§ 16
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

(2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.

(3) Das Anpflanzen hochgewachsener Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.

(4) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn der Nutzungsberechtigte nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts das Grab nicht abgeräumt hat. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Verwelkte Blumen oder verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen. Dabei ist insbesondere § 7 Abs. 3 Ziff. F zu beachten.

(6) Die friedhofsgärtnerische Gestaltung der Umgriffsfläche um das Mausoleum obliegt ausschließlich der Familie Peter Riederer Freiherr von Paar zu Schönau bzw. dessen Rechtnachfolger. Auf die im notariellen Überlassungsvertrag URNr. 1369/1970 vom 02.09.1970 getroffene Regelung wird hierbei besonders hingewiesen.

§ 17
Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen die sich auf Einfriedung, Einfassung und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des § 12 zu Grunde zu legen sind. Dem Antrag ist jeweils zweifach beizufügen

a) der Grabmalentwurf bzw. der Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 18 und 19 dieser Satzung entspricht.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Gemeinde entfernt werden, wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 18 und 19 widersprechen (Ersatzvornahme, § 30).

(5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder –kreuze zulässig und dürfen nicht länger als zwei Jahre nach der Beisetzung verwendet werden.

(6) Auf der gemeindlichen Bestattungseinrichtung „Waldfriedhof Am Irrleberg" ist Aufstellen von Grabsteinen und Grabeinfassungen aus Naturstein nur erlaubt, wenn sie nachweislich gem. Art. 9 a des BestG ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit hergestellt worden sind.

§ 18
Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen die Breite des Grabes gemäß § 12 Abs. 1 nicht überschreiten; höchstens darf das Grabmal 1,50 m hoch sein.

(2) Eine Überschreitung der Höhe ist im begründeten Einzelfall zulässig, sofern sie mit den Bestimmungen des § 19 dieser Satzung und dem Friedhofszweck vereinbar ist und die Gemeinde die Erlaubnis dazu gesondert erteilt.

§ 19
Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, daß die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 20
Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

(1) Jedes Grabmal muß seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Wird vom beauftragten Steinmetz die Anlegung eines neuen Fundamentes für notwendig erachtet, muß die Errichtung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich in Auftrag gegeben werden.

Die Friedhofsverwaltung errichtet das Fundament auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten nach den anerkannten Regeln der Baukunst in der jeweiligen Fassung. Nicht gestattet ist die Errichtung eines Fundamentes durch einen Nutzungsberechtigten bzw. durch einen von diesem beauftragten Dritten.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 14 Abs. 2 genannten Person entfernt werden, wenn er sich weigert die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gesetzten Frist durchzuführen (Ersatzvornahme, § 30). Vor der erstmaligen Errichtung bzw. einer Wiederaufstellen eines Grabmales ist vom Steinmetz zu prüfen, ob ein ausreichendes Fundament an der Grabstelle vorhanden ist (Betonklasse C 16/20 nach DIN EN 1045, mindestens 0,80 m tief, mindestens 0,30 m breit und mindestens auf jeder Seite um 0,2 m breiter als der Grabmalsockel).

(3) Jeder Grabnutzungsberechtigte muß im Falle eines Sterbefalles unverzüglich den Steinmetz seines Grabdenkmales beauftragen, das Grabmal und auch die Grabumfassung, ebenso die Grabzubehörteile zu entfernen **und** das Grabmal in dessen Lager abzutransportieren. Eine Lagerung der abgebauten Grabmale auf dem Gelände des Friedhofes ist nicht gestattet. Nach Eintritt des Sterbefalles ist der Steinmetzbetrieb unverzüglich zu beauftragen. Bei nicht rechtzeitiger Entfernung des Grabmales vor den Ausschachtungsarbeiten veranlaßt die Gemeinde auf Kosten des jeweiligen Grabbesitzers unmittelbar die Entfernung (Ersatzvornahme, § 30).

(4) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- oder Friedhofsanlagen.

(5) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 17 und 18) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.

(6) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorher Nutzungsberechtigten oder nach § 14 Abs. 2 Pflichtigen innerhalb von 2 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen.

(7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV.
Bestattungsvorschriften

§ 21
Leichenhaus

(1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

(2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Aufbahrung erfolgt im geschlossenen Sarg.

(3) Für die Beschaffung von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 22
Leichenhausbenutzungszwang

(1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

(2) Dies gilt nicht, wenn

a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,

b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsegnung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,

c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, daß die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.

§ 23
Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 24
Leichenversorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 25
Friedhofs- und Bestattungspersonal

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind von der Gemeinde hoheitlich auszuführen bzw. über einen von der Gemeinde Beauftragten ausführen zu lassen, insbesondere

a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes
b) das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
c) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger (ausgenommen ist das Tragen des Sarges vom Leichenhaus zur Grabstelle durch Vereinsmitglieder)
d) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
e) das Ausschmücken des Aufbahrungsraumes im Leichenhaus (Grundausstattung mit Trauerschmuck)

§ 26
Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 27
Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 28
Ruhefrist

Die Ruhefrist für Gräber im Gräberfeld und bei Gruften wird auf 15 Jahre festgesetzt. Die Ruhefrist für Urnengrabstätten und Urnengrabfächer beträgt zehn Jahre.

§ 29
Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
(2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März erfolgen.
(3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
(4) Bei Exhumierungen und Umbettungen wird das Friedhofsgelände verschlossen und für die Dauer der Arbeiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen. Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
(5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V.
Schlußbestimmungen

§ 30
Ersatzvornahme

Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen zu lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzukündigen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist, die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist oder die Ausschachtungsarbeiten gem. § 20 Abs. 3 dieser Satzung behindert werden.

§ 31
Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32
Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO – i.V.m. § 17 des Ordnungswidrigkeitengesetzes – OWiG – kann mit Geldbuße von mindestens 20,00 € und höchstens 1.000 € belegt werden wer:

a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt
b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt
c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 15 bis 20 nicht satzungsgemäß vornimmt,
d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 33
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung der Gemeinde Schönau tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.
(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung über gemeindliche Bestattungseinrichtungen vom 01. Dezember 2011 außer Kraft.

Schönau, 23. Dezember 2019

(Siegel)

Robert Putz
1. Bürgermeister

(Gemäß Gemeinderatsbeschluß Nr. 457 -11 / 2019 vom 05.12.2019)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die amtliche Bekanntmachung der Friedhofssatzung erfolgte am 06.12.2019 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

1.	durch Anschläge an allen Gemeindetafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am und wieder abgenommen am	 06.12.2019 23.12.2019
2.	durch Hinweis im Gemeindeinformationsblatt vom	09.12.2019

Schönau, 23.12.2019

Gemeinde Schönau

Michael Noder
Geschäftsleiter

Satzung über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Schönau

- Friedhofsgebührensatzung -

vom 05. Dezember 2019

Auf Grund von Art. 2 und 8 des KAG und Art. 20 des KG erläßt die Gemeinde Schönau über die Gebühren für die Nutzung des Waldfriedhofs „Am Irrleberg“ folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehen einer Gebühr

II. Gebühren

§ 4 Grabbenutzungsgebühren
§ 5 Bestattungsgebühren
§ 6 sonstige Gebühren

III. Schlussbestimmungen

§ 7 Inkrafttreten

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde Schönau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung am Waldfriedhof „Am Irrleberg“ sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a)	eine Grabbenutzungsgebühr	(§ 4)
b)	Bestattungsgebühren	(§ 5)
c)	Sonstige Gebühren	(§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Grabes, und zwar

a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechtes für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 der Friedhofssatzung.
b) Bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
c) Bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme in jedem Einzelfall.

(4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

II.
Gebühren

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a)	eine Einzelgrabstätte	**8,50 €**
b)	eine Doppelgrabstätte	**16,50 €**
c)	eine Familiengrabstätte	**24,50 €**
d)	eine Gruft	**48,50 €**
e)	eine Urnennische einfachbreit	**13,00 €**
f)	eine Urnennische doppelbreit	**14,50 €**
g)	ein Urnenerdgrab im Gräberfeld	**7,50 €**
h)	ein Urnenvererdungsgrab	**13,00 €**

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für fünf Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.

(3) Die Grabnutzungsgebühr wird für die Dauer der Ruhefrist und bei einer Verlängerung für die Dauer der Verlängerung in einer Summe erhoben.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag beträgt	**20,00 €**
(2)	Die Gebühr für das Ausschmücken des Aufbewahrungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck) beträgt pauschal	**15,00 €**
(3)	Die Gebühr für die Verschalung und das Verfüllen eines Erdgrabes beträgt (nur wenn dies von der Gemeinde ausgeführt wird, ansonsten stellt diese Leistung das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen in Rechnung)	**300,00 €**
(4)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Urnenerdgrabes beträgt	**100,00 €**
(5)	Die Gebühr für das Öffnen und Verschließen einer Urnennische oder eines Urnenver-Erdungsgrabes beträgt	**50,00 €**
(6)	Die Gebühr für die Überführung des Sarges von der Leichenhalle zur Grabstätte und Versenken des Sarges einschließlich der Sargträger beträgt (die Gemeinde stellt je Erdbegräbnis zwei Leichenträger; die weiteren Leichenträger stellt das von der Gemeinde beauftragte Unternehmen in Rechnung)	**180,00 €**
(7)	Die Gebühr für die Überführung und die Beisetzung einer Urne beträgt	**50,00 €**
(8)	Die Gebühr für die Errichtung eines standsicheren Fundamentes nach § 20 der Friedhofssatzung durch die Friedhofsverwaltung beträgt	**250,00 €**

(9) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen eines Erdgrabes im Gräberfeld mit dem Bagger wird vom Beauftragten der Gemeinde direkt mit dem Gebührenschuldner abgerechnet; ebenso der Einsatz der weiteren Leichenträger.

(10) Ausgrabung einer Leiche, Umbettung einer Leiche in einen neuen Sarg, Ausgrabung von Gebeinen oder Umbettung von Gebeinen in ein Behältnis werden als Dienstleistung vom Friedhofspersonal nicht ausgeführt. Dies ist mit einen geeigneten Bestatter zu vereinbaren. Die Ausführung ist vorher an der Friedhofsverwaltung schriftlich anzumelden (§ 29 der Friedhofssatzung).

(11) Das Abräumen einer Grabstelle nach Beendigung eines Grabnutzungsrechtes sowie die Entfernung von Grabdenkmälern und das Einebnen der Grabstelle werden nach Aufwand berechnet.

§ 6
Sonstige Gebühren

(1)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr erhoben von	**50,00 €**
(2)	Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige Anlage vor Ablauf der Ruhefrist entfernen zu dürfen, wird eine Gebühr erhoben von	**100,00 €**
(3)	Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach § 14 der Friedhofssatzung wird eine Gebühr erhoben von	**20,00 €**

V.
Schlußbestimmungen

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Schönau tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

(2) Zu diesem Zeitpunkt tritt die bisherige Abgabensatzung für die Benutzungsgebühren der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 03. Dezember 2015 außer Kraft.

Schönau, 23. Dezember 2019

(Siegel)

Robert Putz
1. Bürgermeister

(Gemäß Gemeinderatsbeschluß Nr. 458 -11 / 2019 vom 05.12.2019)

BEKANNTMACHUNGSVERMERK:

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung erfolgte am 06.12.2019 durch die Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Schönau.

Hierauf wurde hingewiesen:

1.	durch Anschläge an allen Gemeindetafeln. Die Anschläge wurden angeheftet am und wieder abgenommen am	 06.12.2019 23.12.2019
2.	durch Hinweis im Gemeindeinformationsblatt vom	09.12.2019

Schönau, 23.12.2019

Gemeinde Schönau

Michael Noder
Geschäftsleiter